

Informationsblatt für Dolmetscher¹ zur Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz - GDolmG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz strebt der Bundesgesetzgeber eine Vereinheitlichung des Vereidigungsverfahrens zur Sicherung der Qualität der für die Gerichte tätigen Dolmetscher an.

Mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes endet die allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscher nach fünf Jahren, § 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG. Die Vereidigung wird auf Antrag des Dolmetschers jeweils um fünf Jahre verlängert, soweit die Voraussetzungen für eine Vereidigung noch vorliegen. Zuständig für den Antrag für die Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist im Saarland nach § 6 Abs. 1 des saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG) der Präsident des Landgerichts.

Die zeitliche Befristung der allgemeinen Beeidigung gilt auch für Dolmetscher, die vor dem 01.01.2023 nach den landesrechtlichen Vorschriften vereidigt worden sind. Ein Bestandsschutz wird somit nicht gewährt. Diese haben zudem die Regelung in § 189 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu beachten. Nach dem aktuellen Wortlaut der Vorschrift können sich Dolmetscher vor allen Gerichten auf ihren Eid berufen, wenn sie für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind. Diese Vorschrift wird jedoch dahingehend geändert, dass vor dem 01.01.2023 vereidigte Dolmetscher sich bereits mit Wirkung zum 01.01.2027 vor Gericht nicht mehr auf ihre Beeidigung berufen können, sofern sie nicht rechtzeitig vorher erfolgreich einen Antrag auf Verlängerung der Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz stellen.

Für eine Beeidigung müssen nunmehr in formeller und materieller Hinsicht die Voraussetzungen für eine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz vorliegen. Wie diese lauten, ist § 3 Abs. 1 GDolmG zu entnehmen. Der Gesetzestext ist im Internet abrufbar (<https://www.gesetze-im-internet.de/gdolmg/BJNR212400019.html>). Der wesentliche Unterschied zum bislang geltenden Landesrecht besteht darin, dass für eine Beeidigung der Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung als Dolmetscher für die jeweilige Sprache sowie der Nachweis einer Ausbildung in Rechtsprache erforderlich ist. Die Vereidigung über einen Ausnahmetatbestand ohne staatliche Prüfung, wie sie bislang im Saarland noch möglich war, kann nun grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Lediglich dann, wenn eine staatliche Prüfung für eine Sprache nicht angeboten wird, sind Ausnahmen vorgesehen (§ 4 GDolmG).

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtersensible Schreibweise verzichtet.